

Fall:



A betreibt seit 2010 ein Restaurant als kaufmännisches Gewerbe, ohne allerdings im Handelsregister eingetragen zu sein. Zum 01.01.2015 verkaufte A seinen Restaurantbetrieb und übereignete die zum Betrieb gehörenden Gegenstände auf die im Handelsregister eingetragene B-GmbH. Die B-GmbH führt das Restaurant mit dem gleichen Mitarbeiterbestand und unter der ursprünglichen (gleichen) Bezeichnung „Italienisches Restaurant Mare“ fort. Aus der Werbung und den Speisekarten ist der Inhaberwechsel des Restaurants nicht zu erkennen.

In den Jahren 2010 bis 2014 wurde A rechtlich durch den Einzelanwalt R beraten. Aus dieser Zeit ist noch eine Forderung für die Durchführung eines Prozesses i.H.v. 3.500 € offen. Da A erhebliche Schulden beim Finanzamt hat, verlangt R wegen der Fortführung des Restaurants von der B-GmbH Zahlung von 3.500 €. Zu Recht? Ferner möchte der angestellte Koch (K) wissen, ob er den rückständigen Arbeitslohn von jeweils 2.600 € für die Monate November und Dezember 2014 gegenüber der B-GmbH geltend machen kann?

Zusatzfrage:

Unterstellt, die B-GmbH ist zur Zahlung der 3.500 € verpflichtet. Hätte es für die B-GmbH eine Möglichkeit gegeben, sich gegen die Inanspruchnahme für etwaige Altforderungen des A abzusichern? Wenn ja, erläutern Sie die erforderlichen Voraussetzungen hierfür.

Abwandlung:

Der alleinige Geschäftsführer der B-GmbH hat für das Restaurant im Februar 2015 bei dem Großhändler G unter anderem 100 Dosen eingelegte Artischocken bestellt, die Ende Februar bei der B-GmbH angeliefert wurden. Mitte März 2015 öffnet der Koch erstmalig die neue Charge der seitens des G angelieferten Artischocken, da die noch vorhandenen Dosen inzwischen aufgebraucht waren. Er stellt dabei fest, dass der Inhalt verschimmelt ist, obwohl das auf den Dosen aufgedruckte Mindesthaltbarkeitsdatum noch nicht abgelaufen ist. Daraufhin werden stichprobenartig weitere Dosen geöffnet, die ebenfalls verschimmelte Artischocken enthalten. Der Geschäftsführer moniert sodann am selben Tag die gelieferten Dosen und verlangt gleichzeitig die Lieferung neuer einwandfreier Dosen.

Kann die B-GmbH von G die Lieferung von weiteren 100 Dosen verlangen? G möchte wiederum wissen, ob er im Falle der Nachlieferung einen Anspruch auf Rückgabe der gelieferten Dosen hat?

